

# Satzung für den Verein Natur und Kultur am See e.V.

## §1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Natur und Kultur am See und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rampe und ist im Vereinsregister Schwerin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitgliedschaft in Verbänden und anderen Vereinen

Der Verein kann zur Erfüllung satzungsgemäßer Ziele anderen Vereinen und Verbänden beitreten.

## § 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung AO §52, 2). Dieser Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Umweltbewusstseins durch die Vermittlung von landschafts- bezogenen Natur- und Kulturerlebnissen für alle Menschen, (Förderung von Kunst und Kultur, AO §52,2)
2. Weiterbildung durch geführte natur- und heimatkundliche Spaziergänge/ Wanderungen für Interessierte,
3. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
4. Initiierung, Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, auch in Kooperation mit anderen Umweltbildungseinrichtungen.

## § 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitglieder

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die seine Ziele unterstützt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ihnen steht die Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins offen.
3. Der Verein kann durch mehrheitlichen Beschluss in der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann inner-

halb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

8. Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleiben, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.
10. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe der Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bzw. Rundmail bekanntgegeben.  
Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Einzelmitgliedschaft, juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, Fördermitglied (entsprechend § 3 der Beitragsordnung) und Ehrenmitglied. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgelegt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag wird zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

## **§ 6 Finanzierung**

Der Verein erhält seine Mittel aus den regelmäßigen Jahresbeiträgen und aus einmaligen Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Schenkungen und sonstigen Einkünften. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen entsprechenden Weise Buch zu führen. Die Tätigkeiten im Dienste des Vereins können vergütet werden. Das schließt Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen ein und kann an den Vorstand und an einfache Mitglieder gezahlt werden. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Zahl der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich per Rundschreiben oder Rundmail mit mindestens zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - 1) die Wahl des Vorstandes
  - 2) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - 3) die Entlastung des Vorstandes
  - 4) die Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Satzung
  - 5) die Festsetzung oder Änderung der Beiträge
  - 6) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung die Behandlung weiterer schriftlich formulierter Punkte verlangen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Bei Wahlen mit solchem Ausgang ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Zur Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung des Vereinszwecks können bei 9/10tel Befürwortung der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
7. Eine Übertragung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung an andere Mitglieder ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Dabei darf kein Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen. Die Stimmrechtsüber-

tragung ist nur für die Mitgliederversammlung insgesamt zulässig. Die Stimmen müssen einheitlich abgegeben werden.

- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Sie muss in der Geschäftsstelle aufbewahrt werden.

### § 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen zum Vorstand werden nach Notwendigkeit durchgeführt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden. Auf diese Weise darf nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
- Ein Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet seine Verhandlungen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist regelmäßig einzuberufen.
- Der Vorstand entscheidet einvernehmlich.

### § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt bis auf Widerruf ein Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal jährlich die Buchführung und erstellt einen Kassenprüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

### § 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein erster Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Leezener Dorfgemeinschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Leezener Dorfgemeinschaft e.V. wird steuerrechtlich beim Finanzamt Schwerin geführt.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Rampe, 17. April 2024

	Vorname	Name	Unterschrift
1	_____	_____	_____
2	_____	_____	_____
3	_____	_____	_____
4	_____	_____	_____
5	_____	_____	_____
6	_____	_____	_____
7	_____	_____	_____
8	_____	_____	_____
9	_____	_____	_____
10	_____	_____	_____